

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 23. April 2012 gegründete Verein führt den Namen „Reha- und Gesundheitssport am Marienhospital Wattenscheid“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum - Wattenscheid. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
- (3) Der Verein wird Mitglied des Behinderten-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Gesundheits- und Rehabilitationssports.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem die Teilnahme am Reha- und Gesundheitssport ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) An Mitglieder des Vorstandes und an durch den Vorstand bestimmte oder durch die Mitgliederversammlung gewählte ehrenamtlich tätige Personen kann die pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) oder tatsächlicher Aufwandsersatz gezahlt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und als Förder- oder Ehrenmitglied auch jede juristische Person werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme sowie über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Das Mitglied kann jedoch erstmals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft den Mitgliedsvertrag kündigen. Ausgenommen sind relevante ärztlich bestätigte gesundheitsbedingte Kündigungen, die jederzeit erfolgen können. Zusätzlich ist das Mitglied bei einem Wohnungswechsel gegen Vorlage einer Meldebescheinigung der jeweiligen Gemeinde berechtigt, den Mitgliedsvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Dies gilt jedoch nur bei einem Wohnungswechsel in eine andere politische Gemeinde, und einer Entfernung von mindestens 35 km zwischen Wohnort und Vereinssitz. In diesem Fall werden im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge, soweit sie noch nicht begonnene Monate betreffen, auf das Girokonto des Mitglieds rückgebucht.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen,
- wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Vereinsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann hierfür einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören z. B. auch:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt
- .

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an den Eingangstüren der jeweils vorhandenen Trainingsstätten. Zwischen dem ersten Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mit- zuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vor jeder Sitzung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe anhand der Originalbelege und des Kassenbuchs zu überprüfen, ob die Mittel satzungsgemäß und auf Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplans verwendet worden sind. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an die Marienhospital Wattenscheid gGmbH, Parkstraße 15, 44866 Bochum, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reha- und Gesundheitssports verwendet werden darf.